

MERKBLATT

DIREKTZAHLUNGEN 2022

Greening

STAND Februar 2022



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der "im Umweltinteresse genutzten Flächen". Die Inhalte dieses Merkblattes werden alljährlich aktualisiert.

Zudem beinhaltet das Merkblatt wichtige Hinweise zum jährlich erforderlichen Mehrfachantrag-Flächen.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter www.bmlrt.gv.at.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

INHALT

1	Allgemeines	3
2	Greeningauflagen auf Grünland	3
	2.1 Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands ...	3
	2.2. Generelles Umbruchverbot für sensibles Dauergrünland	4
3	Greeningauflagen auf Ackerflächen	5
	3.1 Anbaudiversifizierung	5
	3.2 Anlage von ökologischen Vorrangflächen	5
	3.2.1 Brachliegende Flächen	7
	3.2.2 Stickstoffbindende Pflanzen	7
	3.2.3 Flächen mit Zwischenfruchtanbau	8
	3.2.4 Niederwald mit Kurzumtrieb	8
	3.2.5 Flächen mit Miscanthus	9
	3.2.6 Flächen mit durchwachsener Silphie	9
	3.2.7 Flächen mit Bienentrachtbrache	9
	3.2.8 Landschaftselemente	10
	3.2.9 Änderung von ökologischen Vorrangflächen (OVF)	10
	3.3 Ausnahme GREENING	10
4	Gleichwertige Methoden	
	(Äquivalenzmaßnahme im ÖPUL)	11
5	Anhang	11

1 ALLGEMEINES

Die Greening-Zahlung ist eine Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden und wird zusätzlich zur Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche – maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche – in Höhe von zirka 45% der Basisprämie gewährt. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Hektarflächen folgende Bestimmungen einhalten:

- Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
- Generelles Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland (das sind bestimmte Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000)

- Greeningauflagen auf Ackerflächen
 - Anbaudiversifizierung und
 - Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Hinweis

Bei einem Verstoß gegen eine Greeningauflage kommen zusätzlich zur Greening-Kürzung auch die Verwaltungsanktionen gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

2 GREENINGAUFLAGEN AUF GRÜNLAND

2.1 Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Das Dauergrünland darf österreichweit in Summe nicht mehr als um 5% abnehmen. Hat österreichweit der Dauergrünlandanteil um 4% abgenommen, darf ein Umbruch nur nach einer vorhergehenden Bewilligung erfolgen.

Hat der Anteil an Dauergrünland um mehr als 5% abgenommen, so sind die entsprechenden Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

2.2. Generelles Umbruchverbot für sensibles Dauergrünland

Sensibles Dauergrünland darf nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA (gap@ama.gv.at) möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen. Flächen mit umweltsensiblen Dauergrünland können bei der Mehrfachantragstellung unter www.eama.at eingesehen werden.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten folgende Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000:

- 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen),
- 2340 (pannonische Binnendünen),
- 5130 (Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen),
- 6130 (Schwermetallrasen),
- 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen),
- 6210 (Verbuschungsstadien – Festuco - Brometalia),
- 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden),
- 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen),
- 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss),
- 6260 (pannonische Steppen auf Sand),
- 6410 (Pfeifengraswiesen),
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen),
- 6510 (magere Flachland-Mähwiesen),
- 6520 (Berg-Mähwiesen),
- 7230 (kalkreiche Niedermoore).

3 GREENINGAUFLAGEN AUF ACKERFLÄCHEN

3.1 Anbaudiversifizierung

Beträgt die Ackerfläche (Feldstücknutzungsart A) des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen (Definition landwirtschaftliche Kulturpflanzen siehe Punkt 5).

Ausnahme:

Diese Bestimmung findet **keine Anwendung** auf Betriebe

- bei denen mehr als 50% der im aktuellen Jahr beantragten Ackerfläche im Vorjahr von einem anderen Betriebsinhaber angemeldet wurde und auf dieser Ackerfläche andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen als im Vorjahr angebaut werden.

Dies kann z.B. spezialisierte Betriebe (Kartoffel-, Gemüseproduzenten) mit einer überbetrieblichen Flächenrotation von mehr als 50% betreffen.

3.2 Anlage von ökologischen Vorrangflächen (OVF)

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes **mehr als 15 Hektar**, so müssen mindestens 5% der angemeldeten Ackerfläche des Betriebs als OVF beantragt werden.

Werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb oder im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS als ökologische Vorrangflächen beantragt, werden die 5% auf Grundlage der

Ackerfläche inklusive dieser Flächen berechnet.

Auf brachliegenden Flächen, Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen und Flächen mit Zwischenfruchtanbau ist das **Pflanzenschutzmittelverbot** zu beachten. Bei der Beantragung wird dies beim Code mit dem Zusatz „PV“ (=Pflanzenschutzmittelverzicht) ausgedrückt („OVFPV“).

Als Ökologische Vorrangflächen gelten folgende Kulturen:

Ökologische Vorrangflächen	Faktor *	Zu beantragen im MFA mit	Pflanzenschutzmittelverbot Fristen
Brachliegende Flächen (siehe Punkt 3.2.1)	1,0	Grünbrache + Code OVFPV	1.1.– 31.7.
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (siehe Punkt 3.2.2)	1,0	Stickstoffbindende Pflanze (siehe Anhang Punkt 5) zB Klee + Code OVFPV	Ab Aussaat bis Ernte
Flächen mit Zwischenfruchtanbau (siehe Punkt 3.2.3)	0,3	Begrünungen mit Varianten 1 bis 5 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	Ab Anlage der Zwischenfrucht bis Ende des Mindestbegrünungszeitraums
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (siehe Punkt 3.2.4)	0,5	Energieholz ohne Robinie + Code OVFPV	Ab dem Jahr nach der Anlage
Flächen mit Miscanthus (siehe Punkt 3.2.5)	0,7	Elefantengras + Code OVFPV	Ab dem Jahr nach der Anlage
Flächen mit durchwachsener Silphie (siehe Punkt 3.2.6)	0,7	Durchwachsene Silphie + Code OVFPV	Ab dem Jahr nach der Anlage
Flächen mit Bienentrachtbrache (siehe Punkt 3.2.7)	1,5	Bienentrachtbrache + Code OVFPV	1.1.– 31.8.
Im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS (siehe Punkt 3.2.8)	1,0	zB GLÖZ Graben/Uferrandstreifen + Code OVF	---

*Anrechnungsfaktor (z.B. 1ha Zwischenfruchtanbau = 0,3 ha ökologische Vorrangfläche)

3.2.1 BRACHLIEGENDE FLÄCHEN

Brachliegende Flächen sind Flächen auf denen im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli

- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Flächenbehandlung und Punktbekämpfung) verboten ist.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
- Ein Umbruch nach dem 31. Juli ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig.

- Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen, eine Selbstbegrünung ist möglich.
- Pflegemaßnahmen (z.B. Häckseln) sind jederzeit zulässig.
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt sein und gepflegt werden.
- Ausnahmen von der Begrünungspflicht und jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes, durch sonstige vertragliche Programme oder projektorientierte Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

3.2.2 STICKSTOFFBINDEnde PFLANZEN

Für Flächen mit **stickstoffbindenden** Pflanzen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es können nur bestimmte Pflanzenarten anerkannt werden (siehe Anhang Punkt 5).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist von der Aussaat bis zur Ernte nicht erlaubt (einschließlich Saatgutbeizung).
- Zur Verminderung des Risikos erhöhter Stickstoffvorräte muss nach dem Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen eine geeignete produktionstechnische Maßnahme, wie z.B. der Anbau einer nicht-legumen Winterung als Nachfrucht oder der Anbau einer Zwischenfruchtkultur ohne Leguminosenbestandteile, erfolgen. Der

Umbruch der Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

- Mehrjährige Kulturen wie z.B. Klee, Klee-gras und Luzerne müssen nicht umgebrochen werden. Erfolgt ein Umbruch im Herbst, muss eine Winterung oder Zwischenfrucht angebaut werden.
- Ein chemischer Umbruch sowie Reifenspritzung (z.B. bei Klee) sind nicht erlaubt.

3.2.3 FLÄCHEN MIT ZWISCHENFRUCHTANBAU

Als **Flächen mit Zwischenfruchtanbau** sind folgende angeführte Begrünungsvarianten zulässig:

Variante	Anlage spätestens am*	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
VARIANTE 1 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen** Mischungspartnern. ▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.
VARIANTE 2 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern. ▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.
VARIANTE 3 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
VARIANTE 4 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
VARIANTE 5 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussaat von mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern.
<p>* bei Untersaaten ist als Anlagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten ** insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt</p>			

- Beginnend mit der Anlage der jeweiligen Zwischenfrucht bis zum Ende des Mindestbegrünungszeitraums ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.
- Alle Begrünungsvarianten für die Erfüllung der benötigten ökologischen Vorrangfläche sind im **MFA-Flächen** zu beantragen.
- Die einzelnen Varianten können auch in Kombination mit ÖPUL beantragt werden

(z.B. Variante 1 - Greening (AB 2018 OVFPV) + ÖPUL). Dann sind zusätzlich auch die ÖPUL-Bedingungen einzuhalten. Diese Flächen werden für die Mindestbegrünung von 10% im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung auf Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet, es wird aber keine ÖPUL-Prämie aus dieser Maßnahme gewährt.

3.2.4 NIEDERWALD MIT KURZUMTRIEB

Die für **Niederwald mit Kurzumtrieb** verwendbaren heimischen Gehölzarten sind Arten von Weide (*Salix sp.*), Pappel (*Populus sp.*), Grauerle (*Alnus incana*), Schwarzerle

(*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus*) und Birke (*Betula sp.*).

- Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig.

3.2.5 FLÄCHEN MIT MISCANTHUS

Für Flächen mit Miscanthus sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig.
- Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

3.2.6 FLÄCHEN MIT DURCHWACHSENER SILPHIE

Für Flächen mit durchwachsener Silphie sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig.
- Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

3.2.7 FLÄCHEN MIT BIENENTRACHTBRACHE

Flächen mit Bienentrachtbrache sind Flächen auf denen im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. August

- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Flächenbehandlung und Punktbekämpfung) verboten ist und
- eine einmalige Pflegemaßnahme (z.B. Häckseln) möglich ist.
- Ein Umbruch nach dem 31. August ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig.
- Ein chemischer Umbruch ist nicht erlaubt.
- Es sind nur Neuanlagen ab 2018 zulässig.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
- Die Anlage muss bis spätestens 15. Mai erfolgen, eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig.
- Die Blümmischung muss aus mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern (siehe Anhang Punkt 5) bestehen und im Aufwuchs vorherrschen.
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode gepflegt werden.

3.2.8 LANDSCHAFTSELEMENTE

CC – Landschaftselemente nach FFH und VS sind solche, die Bestandteil der FFH- und/oder VS- Richtlinie sind, sofern diese Eigenschaft nachgewiesen wird.

- Ob ein Landschaftselement diese Eigenschaft erfüllt, ist von der zuständigen Naturschutzfachbehörde des Landes zu beurteilen und mittels Bestätigung zu belegen.

- Die Beantragung als ökologische Vorrangfläche erfolgt mit Code „FFV“, in diesem Fall ist die Bestätigung der Naturschutzbehörde dem MFA-Flächen beizulegen.

CC – Landschaftselemente, die im Rahmen von GLÖZ 7 geschützt sind:

- Naturdenkmäler, Steinriegel/Steinhage, Tümpel oder Graben/Uferrandstreifen.

3.2.9 ÄNDERUNG VON ÖKOLOGISCHEN VORRANGFLÄCHEN (OVF)

Die Nutzungsart einer ökologischen Vorrangfläche kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen geändert werden:

- Der Gewichtungsfaktor der im Umweltinteresse genutzten Fläche bleibt unverändert oder wird infolge der Änderung niedriger.
- Die Korrektur des MFA hat bis spätestens 31. Juli des Antragsjahres zu erfolgen.

- Eine hinreichende Begründung (zum Beispiel Trockenheit, Schädlingsbefall) sowie Nachweise für die beabsichtigte Änderung sind im Zuge der Korrektur im eAMA unter „**Hochladen von Dokumenten**“ mit dem Dokumententyp **Korrektur Ökologische Vorrangflächen** hochzuladen.
- Die Nutzungsänderung gilt erst mit positiver Beurteilung der Korrektur durch die AMA (Stattebung) als bestätigt.

3.3 Ausnahme GREENING

Die Einhaltung der Greeningauflagen auf Ackerflächen ist nicht erforderlich für

- Bio-Betriebe (Ein Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle muss von 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres vorliegen. Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen. Erfolgt die

Betriebsgründung erst während des Jahres, muss der Kontrollvertrag ab dem Zeitpunkt der Betriebsgründung vorliegen),

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche,
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland oder Ackerfutterfläche ist,

- Betriebe, bei denen mehr als 75% der Ackerfläche mit Ackerfutterkulturen

(=Ackerfutterflächen, siehe Punkt 5), Brachen oder Leguminosen bebaut sind.

4 GLEICHWERTIGE METHODEN (ÄQUIVALENZMAßNAHME IM ÖPUL)

Als gleichwertige Methode für die Greeningauflage „Anlage von Ökologischen Vorrangflächen“ gilt im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ die Anlage von biodiversitätsfördernden Flächen (Code DIV).

Als gleichwertige Methode für die Greeningauflage „Anlage von Ökologischen Vorrangflächen“ gilt im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ die Anlage von biodiversitätsfördernden Flächen (Code DIV).

5 ANHANG

Als jeweils eigene landwirtschaftliche Kulturpflanze (für Zwecke der Anbaudiversifizierung gemäß Punkt 3.1) gelten:

- Jede Getreidegattung (z.B. Gerste, Weizen), Ölsaat, Eiweißpflanzen, usw., getrennt nach Sommerung und Winterung
- Brachen
- Ackerfutter, getrennt nach
 - Luzerne,
 - Klee,
 - Futtergräser (Futtergräser, Klee gras, Wechselwiese) und
 - Energiegras.

Informationen zur Zuordnung der Kulturen betreffend die Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen 2022 stehen unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2022/Greening-Anbaudiversifizierung zur Verfügung.

Als stickstoffbindende Pflanzen (gemäß Punkt 3.2.2) können anerkannt werden:

- Ackerbohnen,
- Bitterlupinen,
- Kichererbsen,
- Erbsen (Körnererbsen, Peluschke),
- Klee,
- Linsen,
- Luzerne,
- Platterbsen,
- Sojabohnen,
- Sommerwicken,
- Süßlupinen,
- Winterwicken,
- eine Mischung aus diesen Pflanzen,
- Klee gras (mit einem Kleeanteil von mind. 60%),
- Ackerbohnen-Getreidegemenge,
- Wicken-Getreidegemenge oder
- Erbsen-Getreidegemenge.

Als Flächen mit Bienentrachtbrache (gemäß Punkt 3.2.7) können insbesondere

Mischungen aus folgenden insektenblütigen Pflanzen anerkannt werden:

- Borretsch,
- Buchweizen,
- Dille,
- Esparsette,
- Fenchel,
- Flockenblume,
- Johanniskraut,
- Klatschmohn,
- alle Kleearten,
- Koriander,
- Kornblume,
- Kresse,
- Leimkraut,
- Linsen,
- Löwenzahn,
- Luzerne,
- Margerite,
- Nachtkerze,
- Örettich,
- Petersilie,
- Phazelia,
- Ringelblume,
- Rübsen,
- Schafgarbe,
- Schwarzkümmel,
- Senf,
- Sonnenblume,
- Wegwarte,
- Wiesenknopf,
- Wilde Malve und Wilde Möhre.

Definition Ackerfutterfläche (gemäß Punkt 3.3 Ausnahme GREENING):

Das sind Flächen, auf denen jährlich eine ordnungsgemäße Pflege sowie ein Ernten und Verbringen des Erntegutes oder mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat.

- Energiegras
- Futtergräser
- Klee
- Klee gras
- Luzerne
- Sonstiges Feldfutter
- Wechselwiese (Egart, Ackerweide)

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.